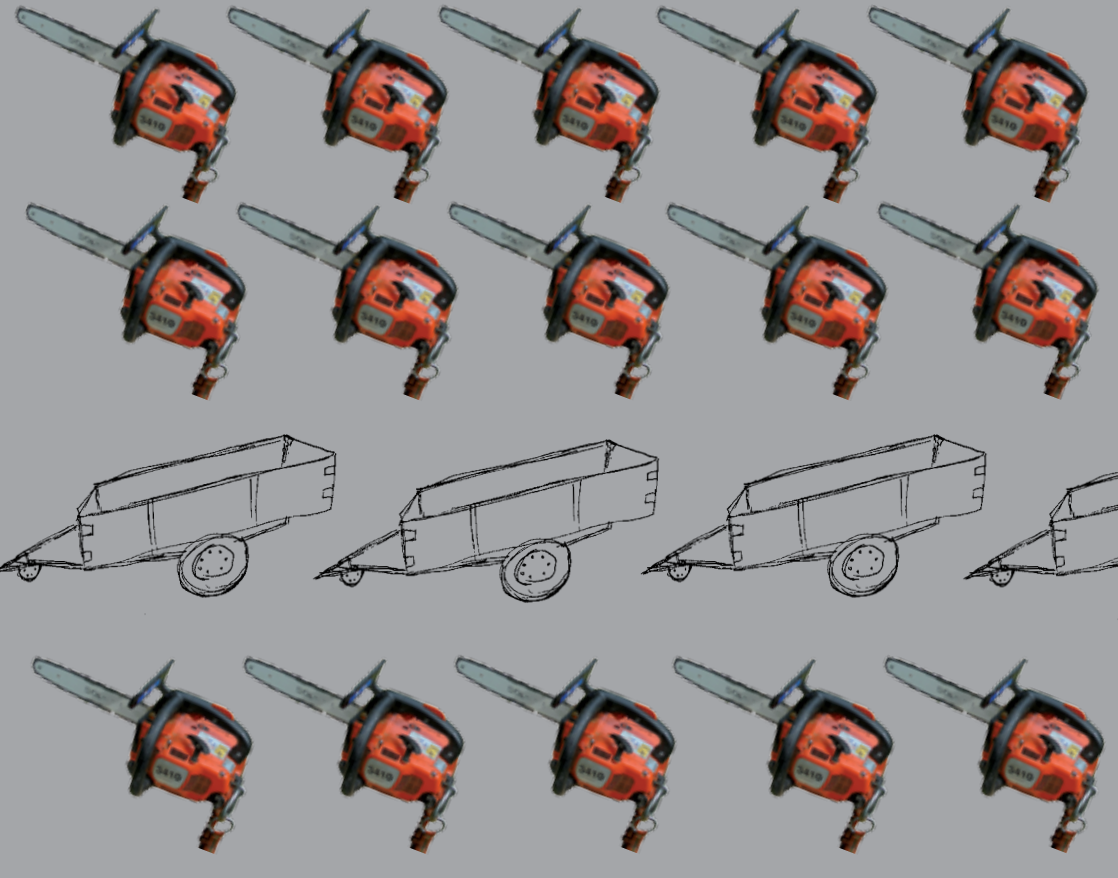


nebentätigkeiten

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER BAUERN



- ▶ **Persönliche Dienstleistungen für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe (mit oder ohne Betriebsmittel)**
 - **Betriebshelfer, Holzakkordant**
- ▶ **Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel**



Nebentätigkeiten

impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Redaktion: Dr. Georg Schwarz;
Eigendruck - SVD Büromanagement GmbH. Alle in 1030 Wien, Ghegastraße 1, Telefon (01) 797 06/2201 DW;
Stand: Mai 2011.

Weitere Informationen über die bäuerliche Sozialversicherung finden Sie unter www.svb.at

inhaltsverzeichnis

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht	5
• Einleitung	5
• Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten	5
• Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel	7
• Persönliche Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe	8
• Tätigkeit als Holzakkoordant/in	10
• Melde- und Aufzeichnungspflicht	10
• Beitragsgrundlagenermittlung	13
Steuerliche Aspekte	21
• Einkommensteuer	21
• Umsatzsteuer	25
Adressen	27





Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel

Persönliche Dienstleistungen für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe (mit oder ohne Betriebsmittel) – Betriebshelfer, Holzakkordant

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Einleitung

Die Veränderungen der bäuerlichen Bewirtschaftung und zusätzliche Erwerbsformen haben es notwendig gemacht, auch das bäuerliche Sozialrecht an die heutigen Anforderungen anzupassen. Daher wurden mit dem 1.1.1999 bäuerliche Nebentätigkeiten in den Schutz der bäuerlichen Sozialversicherung aufgenommen.

Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten sind all jene Tätigkeiten, die ein land(forst)wirtschaftlicher Unternehmer

- im Rahmen seines Unternehmens
- auf eigene Gefahr

ausübt und die mit der Haupttätigkeit in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.



Grundvoraussetzungen für das Vorliegen einer bäuerlichen Nebentätigkeit sind:

- ▶ Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz)
- ▶ Wahrung des Charakters als land(forst)wirtschaftlicher Betrieb
- ▶ Vorliegen eines Naheverhältnisses der Nebentätigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, d.h. die im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzten Maschinen werden verwendet, die Tätigkeit wird überwiegend in den Betriebsräumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsareal ausgeübt, bauernspezifische Kenntnisse werden eingesetzt (z.B. Seminarbäuerin).

Abgrenzung land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit und gewerbliche Tätigkeit

Zu beachten ist: Wenn für die Ausübung einer Nebentätigkeit eine Gewerbeanmeldung oder eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist, unterliegt diese nicht der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, sondern der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz. Derartige Tätigkeiten sind daher bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu melden.

Ausübung der Nebentätigkeit durch Betriebsangehörige

Wird die land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit nicht durch den Betriebsführer selbst ausgeübt, sondern durch seinen im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Ehepartner bzw. eingetragenen Partner oder sein hauptberuflich beschäftigtes Kind, dann unterliegt diese nur insofern der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn

- ▶ die bäuerliche Nebentätigkeit ausdrücklich „im Auftrag“ des Betriebsführers erfolgt und
- ▶ die Erträge aus der Tätigkeit als Betriebseinkommen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zufließen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Nebentätigkeiten auch von den nur in der bäuerlichen Unfallversicherung pflichtversicherten Familienangehörigen (Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, Eltern, Großeltern, Wahl- Stief- und Schwiegereltern und Geschwister des Betriebsführers) ausgeübt werden.

Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel

Land(forst)wirtschaftliche Betriebsmittel sind Maschinen und Geräte, die im eigenen Betrieb verwendet werden, z.B. Traktor, Frontlader, Anhänger, Transportkarren, Motorsägen, Mähmaschinen, etc.

Unter Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel fallen all jene Betriebsmittel, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden und an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe im selben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk zu Beförderungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

Die Vermietung an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn nur nach ÖKL-Richtwerten für Maschinenselbstkosten (ohne Verrechnung der Arbeitszeit) verrechnet wird, erfolgt auf reiner Selbstkostenbasis und ist daher unbeachtlich.



Beachte:

Erfolgt eine Vermietung zu Pauschalwerten, so ist die Abrechnung wegen fehlender ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten nicht nachvollziehbar und somit der Gesamtbetrag beitragspflichtig.

Winterdienstpauschale für Maschinenbereitstellung

Vielfach werden an bäuerliche Betriebe Pauschalen ausbezahlt, die nicht auf ein bestimmtes Objekt oder einen bestimmten Auftrag bezogen sind, sondern ein Anreiz sein sollen, dass der Betrieb mit Traktor plus Gerätschaft für Winterdienstleistungen zur Verfügung steht. Solche Umsätze sind beitragspflichtig, weil mit dieser Pauschale keine tatsächlichen Einsatzstunden bezahlt werden. Es gilt der Grundsatz: „Umsätze ohne tatsächliche Einsatzstunden sind solche über den Maschinenselbstkosten (ÖKL) und damit beitragspflichtig“.

Hinweis:

Werden land(forst)wirtschaftliche Betriebsmittel an Nichtlandwirte (z.B. eine Firma, Gemeinde, etc.) vermietet, dann liegt keine land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit vor. Das Vermieten im eigenen Betrieb verwendeter Betriebsmittel an Nichtlandwirte erfordert eine Gewerbeberechtigung.

Persönliche Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe

Zu land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten zählen persönliche Dienstleistungen, die mit oder ohne land- und forstwirtschaftliche Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe in demselben

oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk durchgeführt werden. Als Betriebsmittel bezeichnet man jene Mittel, die zum Zwecke des eigenen Betriebes angeschafft worden sind und für die Verrichtung der einzelnen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Folgende Rahmenbedingungen bei der bäuerlichen Nebentätigkeit „Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel“ sind zu beachten:

- Es muss sich um eine Dienstleistung im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) handeln, d.h. der Auftraggeber der Dienstleistung muss unmittelbar ein anderer land(forst)wirtschaftlicher Betrieb sein. Ist eine dritte Person Auftraggeber, dann liegt keine land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit vor.
- Unbeachtlich und daher nicht zu melden sind Einnahmen aus Tätigkeiten, die auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitskraft durchgeführt werden (siehe Beispiel 1 Seite 14).
- Wird Arbeitszeit verrechnet bzw. auf der Rechnung ausgewiesen, dann sind die Bruttoeinnahmen der SVB zu melden. 30 % der Bruttoeinnahmen bilden die Beitragsgrundlage – ein Herausrechnen der ÖKL-Richtwerte ist nicht zulässig (siehe Beispiel 3 Seite 15).

Hinweis:

Als persönliche Dienstleistung zählen jene mit Mähdreschern vorgenommenen Dienstleistungen nur für landwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde.



Tätigkeit als Holzakkordant/in

Ist der Auftraggeber für den Holzakkord ein anderer land(forst)wirtschaftlicher Betrieb (d.h. der jeweilige Waldeigentümer), dann handelt es sich um eine bäuerliche Nebentätigkeit.

Melde- und Aufzeichnungspflicht

An- und Abmeldung

Im Hinblick auf den erforderlichen Unfallversicherungsschutz hat die An- und Abmeldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit innerhalb eines Monats zu erfolgen, wobei nur der erstmalige Beginn und das Ende der Nebentätigkeit, nicht aber Unterbrechungen der SVB zu melden sind.

Alle Nebentätigkeiten, welche von Personen ausgeübt werden, die im Betrieb des Betriebsführers beschäftigt sind, sind vom Betriebsführer zu melden.

Aufzeichnungspflicht

Jene Personen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen, sind verpflichtet, die Einnahmen aus einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit aufzuzeichnen (Aufzeichnungspflicht!).

Auskunftspflicht der Auftraggeber von bäuerlichen Nebentätigkeiten

Auftraggeber von Nebentätigkeiten sind verpflichtet, der SVB auf Anfrage binnen zwei Wochen Name und Anschrift des Auftragnehmers sowie die Art und das Entgelt für die erbrachten Leistungen mitzuteilen.

Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die SVB sind die Mitarbeiter/-innen berechtigt, im Hinblick auf Meldungen und Auskünfte Einsicht in die Geschäftsbücher, alle Belege und sonstige Aufzeichnungen zu nehmen.

Meldung der Einnahmen

Die Bruttoeinnahmen, die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind spätestens bis zum 30. April – zu diesem Zeitpunkt müssen sie bei der SVB eingelangt sein – des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres unaufgefordert an die SVB zu melden.

Meldeformulare liegen in Gemeindeämtern bzw. Bezirksbauernkammern auf, sind unter www.svb.at abrufbar oder werden auf Anfrage zugesendet.

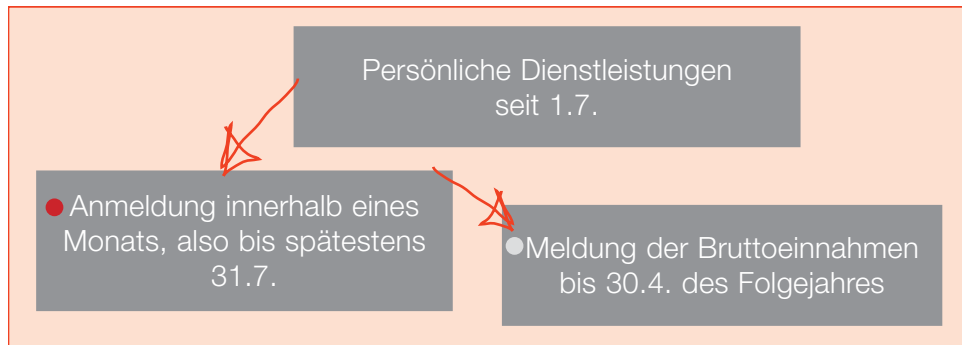
Auf der SVB-Website www.svb.at ist es möglich, die Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit bzw. die Meldung von Einnahmen aus einer bereits gemeldeten land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit auch online durchzuführen. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter „www.svb.at/formulare“ - Versicherung und Beitrag.



Beispiel:

Ein Bauer führt mit seinem Mähdrescher (verrechnet wird die Maschine und Arbeitszeit) seit 1. Juli Dienstleistungen für seine landwirtschaftlichen Nachbarbetriebe durch.

Er muss den Beginn der Nebentätigkeit bis spätestens 31. Juli bei der SVB melden. Darüber hinaus muss er die Einnahmen aus Persönlicher Dienstleistung laufend aufzeichnen. Die Bruttoeinnahmen aus der Nebentätigkeit sind bis spätestens 30. April des Folgejahres der SVB bekannt zu geben.

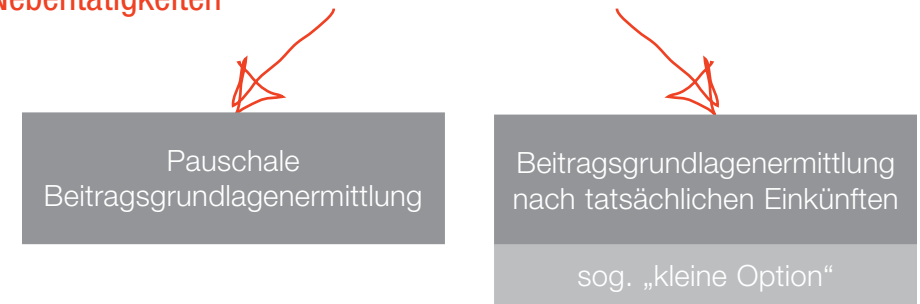


Fälligkeit der Beiträge aus Nebentätigkeiten:

Sofern die Beitragsvorschreibung nicht gleichzeitig mit einer Quartalsvorschreibung erfolgt, sind die aus einer Nebentätigkeit resultierenden Beiträge grundsätzlich mit dem Ende des Kalendermonats fällig, in dem die Beitragsvorschreibung erfolgt.

Beitragsgrundlagenermittlung

Wahlmöglichkeit bei der Beitragsgrundlagenermittlung für Nebentätigkeiten



a) Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung

Wird die Beitragsgrundlage nach dem Pauschalsystem ermittelt, so besteht Beitragspflicht „ab dem ersten Cent“.

Von den gemeldeten Bruttoeinnahmen werden zunächst 70 % als pauschale Betriebsausgaben abgezogen. Die verbleibenden 30 % der Einnahmen werden als Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.



Gemeldete Bruttoeinnahmen

- Abzug von 70 % als Ausgabenpauschale
- = Verbleibende 30 % der Bruttoeinnahmen gelten als jährliche Beitragsgrundlage

Die Vorschreibung der Beiträge aus Nebentätigkeiten erfolgt einmal jährlich.

Beispiel 1:

	Verrechneter Betrag	ÖKL-Richtlinie
1 Stunde Traktor 70 PS	€ 16,06	€ 19,57
1 Stunde Miststreuer	€ 18,39	€ 25,38
Arbeitszeit wurde nicht gesondert verrechnet!		
Gesamtsumme	€ 34,45	

Da die Gesamtsumme unter den ÖKL-Richtwerten liegt und auch keine Arbeitszeit verrechnet wurde, sind die Einnahmen nicht meldepflichtig.

Beispiel 2:

	Verrechneter Betrag	ÖKL-Richtlinie
1 Stunde Traktor 70 PS	€ 22,-	€ 19,57
1 Stunde Miststreuer	€ 27,-	€ 25,38
Gesamtsumme	€ 49,-	

Da über den ÖKL-Richtwerten verrechnet wurde, ist die Gesamtsumme von € 49,- der SVB zu melden.

	Verrechneter Betrag	ÖKL-Richtlinie
1 Stunde Traktor 70 PS	€ 16,06	€ 19,57
1 Stunde Miststreuer	€ 18,39	€ 25,38
Arbeitszeit	€ 7,-	
Gesamtsumme	€ 41,45	

Da Arbeitszeit verrechnet wurde, ist die Gesamtsumme von € 41,45 der SVB zu melden.

Beitragspflicht besteht wegen der geleisteten Arbeitszeit, auch wenn der Rechnungswert inkl. Arbeitszeit insgesamt unterhalb der ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten liegt!

Hinweis:

Werden Pauschalbeträge vereinbart, so entsteht Beitragspflicht - siehe dazu die Auswirkungen zur zwischenbetrieblichen Vermietung!

Beachte:

Ein „Herausrechnen“ der ÖKL-Richtwerte ist nicht zulässig, da ein pauschaler Abzug von Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen (inkl. USt) von der SVB erfolgt, die Maschinenselbstkosten sind daher bereits vom pauschalen Abzug erfasst und können nicht ein zweites Mal (gleichsam doppelt) abgezogen werden.

Beispiel 3: Holzakcord

Ein Akkordant verpflichtet sich laut Werkvertrag zur Schlägerung von 500 fm Holz. Pro fm wird ein Entgelt von € 10,- vereinbart, wobei damit sämtliche Aufwände (Maschinenkosten und Arbeitszeit) abgegolten werden. Da in der Vergütung für den Holzakcord die Arbeitsleistung eigens honoriert wird,



ist die Gesamtsumme von € 5.000,- der SVB zu melden. Von den gemeldeten Bruttoeinnahmen werden von der SVB zunächst 70 % als pauschale Betriebsausgaben abgezogen und die Sozialversicherungsbeiträge von den verbleibenden 30 % berechnet.

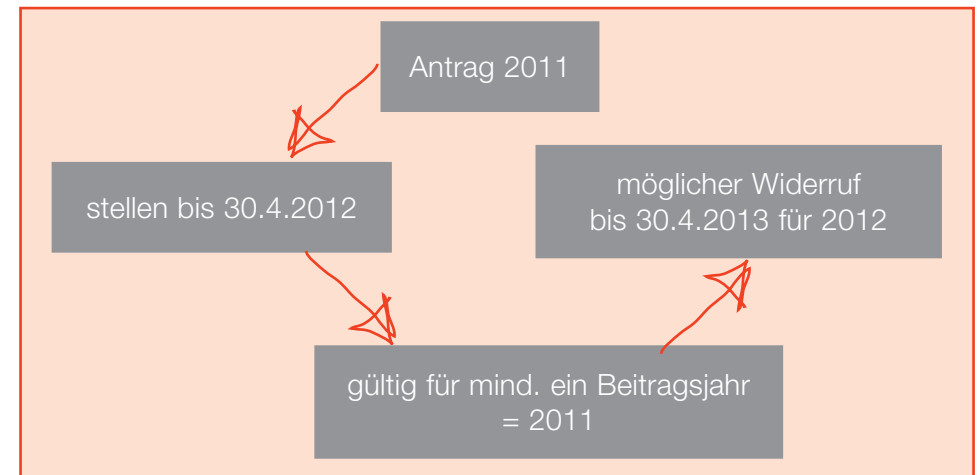
b) Beitragsberechnung nach „kleiner Option“

Der Betriebsführer kann beantragen, dass die tatsächlichen Einkünfte bäuerlicher Nebentätigkeiten laut Einkommensteuerbescheid für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden.

Der Betriebsführer muss für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge mittels Einkommensteuerbescheid (EStB) einen Antrag stellen. Diesen hat er spätestens bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres einzubringen. Die Option gilt für mindestens ein Jahr; der Widerruf eines solchen Antrages ist bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich.

Beispiel:

Antragstellung, dass die Beitragsermittlung im Jahr 2011 nach EStB erfolgen soll → bis spätestens 30. April 2012 → gültig für mindestens ein Beitragsjahr (=2011) → möglicher Widerruf bis 30. April 2013 für 2012.



Hinweis:

Werden die SV-Beiträge des gesamten Betriebes nach dem Einkommensteuerbescheid („große Option“) berechnet, dann existiert diese Wahlmöglichkeit nicht und die Einkünfte aus den Nebentätigkeiten werden gemeinsam mit den Gesamteinkünften des Betriebes zur Berechnung der SV-Beiträge herangezogen.



Optionsantrag für Nebentätigkeiten – „kleine Option“*

Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid

- + jährlich vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge
- Veräußerungserträge

Bei Inanspruchnahme der „kleinen Option“ wird jedenfalls eine Mindestpauschale von € 690,19 (Wert 2011) monatlich als Beitragsgrundlage in Ansatz gebracht.

* Bei Ermittlung der Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten aufgrund des Einkommensteuerbescheides (EStB) werden die gesamten Einkünfte, die auf Nebentätigkeiten entfallen, ohne jegliche Abzüge herangezogen.

Widmung von Beitragsgrundlagen an Angehörige

Seit dem Beitragsjahr 2005 kann der Betriebsführer bestimmen, dass Einkünfte, die aus einer bäuerlichen Nebentätigkeit resultieren, einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden – z.B. dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner, einem Kind oder einem Elternteil. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit können aber jeweils nur einer Person zugerechnet werden.

Durch diese Neuregelung besteht die Möglichkeit, die Einkünfte aus Nebentätigkeiten jenem Familienmitglied zuzurechnen, das die Leistungen auch tatsächlich erbringt. Damit wird dessen Beitragsgrundlage für eine zukünftige Pension verbessert.

Beispiel für die Zurechnung von Nebentätigkeiten:

Ausgangslage: Betrieb mit Einheitswert € 25.000;

Beitragsgrundlage je Ehepartner aufgrund des Einheitswertes **€ 1.536,95** (2011)

Nebentätigkeit Urlaub am Bauernhof: Berechnung wie bisher!

Bruttoeinnahmen aus „Urlaub am Bauernhof“, inkl. USt	€ 11.700,-
– Freibetrag	€ 3.700,-
<hr/>	
=	€ 8.000,-
– 70 % Ausgabenpauschale	€ 5.600,-
<hr/>	
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	€ 2.400,-
monatliche Beitragsgrundlage: 1/12	€ 200,-
Beitragsgrundlage je Ehepartner – Zurechnung der Nebentätigkeiten auf beide Partner	€ 100,-
<hr/>	
	€ 1.636,95



Variante der Widmung von Beitragsgrundlagen:

Zurechnung der Nebentätigkeit auf nur eine Person – hier: die Ehepartnerin:

ursprüngliche Beitragsgrundlage des Mannes
(Einheitswert + NT) € 1.636,95

– Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeit – € 100,–

neue Beitragsgrundlage des Mannes: € 1.536,95

ursprüngliche Beitragsgrundlage der Ehepartnerin
(Einheitswert + NT) € 1.636,95

+ Beitragsgrundlage des Ehepartners
aus der bäuerlichen Nebentätigkeit + € 100,–

neue Beitragsgrundlage der Ehepartnerin € **1.736,95**

Steuerliche Aspekte

Einkommensteuer



Die persönlichen Dienstleistungen für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe im örtlichen Nahbereich (eigener Verwaltungsbezirk und angrenzender Verwaltungsbezirk oder angrenzende Ortsgemeinden), für die mehr als die reinen Selbstkosten und/oder ein Entgelt für die eigene Arbeitsleistung verrechnet werden, sind steuerlich gesondert zu erfassen.

Holzakkordant

Die Dienstleistungen von Land- und Forstwirten als Bauern- bzw. Holzakkordanten gehören zu den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, wenn z.B. vertraglich die Schlägerung einer bestimmten Holzmenge (z.B. 150 fm) vereinbart ist und der Land- und Forstwirt die Arbeitseinteilung selbstständig vornehmen darf (Werkvertrag). Der Holzakkordant hat grundsätzlich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen, da er in der Regel ein die Maschinenselbstkosten übersteigendes Entgelt bezieht.

Beispiel:

Der Forstbetrieb A vereinbart mit dem Bauernakkordanten B, dass 250 fm Fichtenblochholz bis zum 31. 12. 2010 geschlägert und zur Forststraße gerückt werden sollen. Das Entgelt pro Festmeter beträgt € 15,– (brutto). Der Landwirt vereinnahmt danach € 3.750,–.

Die nachgewiesenen Ausgaben (Treibstoff und Schmieröle, sonstige Nebenkosten sowie die aliquote AfA der Motorsäge, der Seilwinde, des Traktors usw.) betragen € 2.850,– (brutto) und dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.



Der Gewinn aus der Akkordantentätigkeit beträgt daher € 900,- und ist gesondert im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu erklären.

Die Abschreibung für Abnutzung (AfA) wird derart ermittelt, dass die Anschaffungskosten des Traktors, der Winde und der Motorsäge auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. In einem weiteren Schritt wird der jährliche Abschreibungsaufwand nach Maßgabe der Nutzungsdauer der Maschinen („Maschinenstunden“) in der eigenen Land- und Forstwirtschaft und in der Holzakkordantentätigkeit aufgeteilt.

Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel

Die Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten im örtlichen Nahbereich für die mehr als die reinen Selbstkosten (ÖKL-Sätze) verrechnet werden und die Einkünfte aus Maschinen- und Gerätevermietung an landwirtschaftliche Genossenschaften sind steuerlich gesondert zu erfassen.

Wird beim land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb das Entgelt überwiegend für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten gegenüber Nichtlandwirten geleistet, können 50 % der gesamten Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Das gilt auch dann, wenn das anteilige Entgelt für die Arbeitsleistung zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führt.

Aus steuerlicher Sicht gehören die oben genannten Tätigkeiten zu den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, wenn sie wirtschaftlich untergeordnet sind. Davon ist auszugehen, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mindestens fünf Hektar oder die Weinbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen mindestens ein Hektar beträgt und die Einnahmen (inkl. USt) aus folgenden Tätigkeiten insgesamt nicht mehr als € 33.000,- betragen:

- Dienstleistungen und Vermietung im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten im örtlichen Nahbereich, die über den reinen Selbstkosten und/oder mit Ausweis der eigenen Arbeitsleistung verrechnet werden,
- Dienstleistungen als Bauern- bzw. Holzakkordant,
- Fuhrwerksleistungen,
- Kommunaldienstleistungen,
- Dienstleistungen zur Verwertung von organischen Abfällen,
- Dienstleistungen für den Winterdienst,
- Einnahmen aus Maschinen- und Gerätevermietung an landwirtschaftliche Genossenschaften und
- Verkauf von be- und verarbeiteten Waren („Direktvermarktung“).

Die Einnahmen aus der Privatzimmervermietung sowie Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistungen aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind bei der € 33.000,- Grenze nicht zu berücksichtigen. Falls die € 33.000,- Grenze insgesamt überschritten wird, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Unabhängig davon, ob Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlicher Nebentätigkeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen, ist der Gewinn – sofern die Buchführungsgrenzen nicht überschritten werden – mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Anlässlich der Ermittlung des Gewinnes mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind die Einnahmen eines Kalenderjahres den Ausgaben in diesem Zeitraum gegenüberzustellen. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung folgt dem Zuflussprinzip. Danach sind Einnahmen in dem Jahr zu versteu-



ern, in dem der Steuerpflichtige darüber verfügen kann. Die Ausgaben werden grundsätzlich immer dann wirksam, wenn sie „abgeflossen“ sind. Eine Ausnahme besteht für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten € 400,- übersteigen. Diese Wirtschaftsgüter sind in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen. In weiterer Folge ist die Abschreibung (Anschaffungs- oder Herstellungswert/ Nutzungsdauer) zu berechnen. Die Summe der Abschreibungen aller Wirtschaftsgüter ist sodann als Aufwand gewinnmindernd in die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu übernehmen.

Falls dieselben Maschinen sowohl in der Land- und Forstwirtschaft als auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit bzw. im Gewerbe verwendet werden, sind die Aufwendungen aliquot (nach Maßgabe der Maschinenstunden) aufzuteilen.

Pauschale Gewinnermittlung im gewerblichen Bereich

Die pauschale Gewinnermittlung ist zulässig, wenn die Umsätze des vorangegangenen Jahres nicht mehr als € 220.000,- betragen haben. Unter dieser Voraussetzung dürfen die Betriebsausgaben pauschal mit 12 % der Umsätze – höchstens jedoch mit € 26.400,- – angesetzt werden. Daneben dürfen noch Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind bzw. einzutragen wären, Ausgaben für Löhne (inkl. Lohnnebenkosten) und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Die pauschale Gewinnermittlung wird in der Regel für die genannten Berufsgruppen kaum vorteilhaft sein, da außer der 12%igen Pauschale und Sozialversicherungsbeiträgen i.d.R. keine nennenswerten Ausgaben anfallen.

Der Landwirt hat alle Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb usw.) in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. In weiterer Folge werden die Einkünfte zusammengerechnet. Von der Summe der Einkünfte dürfen im Zuge der Einkommensermittlung

z.B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Auf das derart errechnete Einkommen ist der progressive Einkommensteuertarif (vgl. Tabelle) anzuwenden.

Einkommen	Grenzsteuersatz
0 bis 11.000,-	0,00 %
11.001,- bis 25.000,-	36,50 %
25.001,- bis 60.000,-	43,21 %
> 60.000,-	50,00 %

Daraus resultiert die Einkommensteuer. In weiterer Folge darf die Einkommensteuer um verschiedene Absatzbeträge gekürzt werden.

Steuererklärungspflicht besteht grundsätzlich, wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als € 11.000,- beträgt oder wenn das Finanzamt eine Einkommensteuererklärung übersendet.

Umsatzsteuer

Die Umsätze aus den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten unterliegen bei pauschalierten Betrieben i. d. R. einem Umsatzsteuersatz von 12 %. Der Landwirt darf die Umsatzsteuer in Rechnung stellen und behalten. Buchführungspflichtige Landwirte oder Landwirte, die hinsichtlich der Umsatzsteuer zur Regelbesteuerung optieren, müssen 20 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. Sie dürfen die ihnen von den Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Sie haben außerdem bei Umsatzsteuerüberhang monatlich eine Umsatzsteuervorauszahlung zu leisten. Falls ein Vorsteuerüberhang besteht, darf dieser mit einer Umsatzsteuervoranmeldung beansprucht werden.

Kontakt steuerliche Aspekte:

LBG Österreich

Tel.: 01/53105-0, E-Mail: office@lbg.at

30 Standorte in 8 Bundesländern

www.lbg.at



Zu unseren Klienten zählen
Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Industrie, Apotheken, Ärzte, Zivilingenieure, Anwälte, Hotellerie, Gastronomie, Wein- und Gartenbau, Forst, Ökoenergie, Immobilien, Vereine ...



Unsere Leistungen
Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Bilanz, Gutachten, Personalverrechnung, Arbeitsrecht Sozialversicherung, IT-Lösungen, Kalkulation, Planung, Kostenrechnung

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Unternehmensberatung



Unsere Berater
Engagierte LBG-Teams in Ihrer Region für Ihre individuelle Beratung vor Ort. Erfahrungs- und fachlicher Austausch, Spezialisten und Qualitätsstandards - österreichweit zu Ihrem Vorteil!



Steuer- und Wirtschaftstipps
Immer auf dem neuesten Stand mit unseren Publikationen, Fachveranstaltungen und dem LBG Unternehmer-Newsletter. Weitere Informationen finden Sie unter www.lbg.at!



LBG Österreich ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-14, Tel. [02682] 42195, 42194, eisenstadt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Gerald Gruber, StB/UB Mag. (FH) Klaus Pammer

Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel. [03362] 7344, 7454, grosspetersdorf@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Raimund Liebich

Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel. [02626] 42317, mattersburg@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Erich Ostermayer

Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel. [02167] 2495-0, 2073, neusiedl@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michael Ritter

Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel. [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Kontakt: StB Ilse Hofstädter

Oberwart, Schulgasse 17, Tel. [03352] 33415, oberwart@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Friedrich Hofmann

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel. [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

Vitlach, Meerbothstraße 19, Tel. [04242] 27494, vitlach@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel. [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at
Kontakt: StB Monika Rieberer

... IN NIEDERÖSTERREICH

Gänserndorf, Eichamtsstr. 5-7, Tel. [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier

Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel. [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Dr. Helmut Tache

Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel. [02852] 52637, 52703, gmuend@lbg.at
Kontakt: StB/UB Herbert Bier

Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel. [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Gerhard Starbacher

Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel. [02982] 2871-0, 2872, horn@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Roland Weber, StB Konrad Bruckner

Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel. [02262] 44234, info@lbg-cd.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier, UB Günter Mayer

Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel. [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Kontakt: StB Günter Mayer, StB Univ.-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel. [02635] 62677, 63296, neunkirchen@lbg.at
Kontakt: StB/UB KommR Franz Reisenbauer

St. Pölten, Bräuhaus 5/2/8, Tel. [02742] 355660, 355661, st-poelten@lbg.at
Kontakt: WP/StB Ing. Alois Nöstler

Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel. [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Thomas Lebersorger

Wr. Neustadt, Reygergasse 19, Tel. [02622] 23480, 23444, wr-neustadt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michaela Fuchs

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel. [0732] 655172, 655173, linz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Günther Kraus, StB/UB DI Franz Schachner

Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel. [07752] 85441, 85442, ried@lbg.at
Kontakt: StB/UB Norbert Häitzinger

Steyr, Berggasse 50, Tel. [07252] 53556-0, steyr@lbg.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Stachert

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel. [0642] 876531, salzburg@lbg.at
Kontakt: StB/UB Ing. Martin Traininger, StB/UB Mag. Thomas Leimböck

... IN DER STEIERMARK

Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel. [03862] 51055, bruck@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Hermann Strallhofer

Graz, Niesenbergerg. 37, Tel. [0316] 720200, graz@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lauegger

Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39, Tel. [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Maria Brugger

Liezen, Hauptplatz 3, Tel. [03612] 23720, 24020, liezen@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Wilhelm Gohay

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel. [0512] 586453, innsbruck@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Arnulf Perkonung

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel. [01] 53105-0, office@lbg.at

Kontakt:

WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschak

StB/UB Mag. Silvia Frasnich

WP/StB/UB Mag. Heinz Harb*

DI Martin Hellmayer

WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.

WP/StB Dr. Harald Manessinger

StB Ing. Karl Mitteröcker

StB Mag. Günter Peko

StB/UB Mag. Andreas Sobotka

StB Univ.-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

Unternehmenssitz: LBG Wirtschaftstreuhand und Beratungsgesellschaft m.b.H.
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, Fax: +43/1/53105-414, E-Mail: office@lbg.at

Geschäftsführung:

WP/StB Mag. Heinz Harb, h.harb@lbg.at

WP/StB Mag. Erhard Lauegger, e.lauegger@lbg.at

Berufsbefugnisse:

WP.....Beideter Wirtschaftsprüfer

StB.....Steuerberater

UB.....Unternehmensberater

*.....Gerichtlich beideter

Sachverständiger

Adressen

Hauptstelle/Regionalbüro Niederösterreich/Wien

Ghegastraße 1
1030 Wien
Tel.: (01) 797 06
Fax: (01) 797 06 - 1300

Regionalbüro Burgenland

Krautgartenweg 4
7000 Eisenstadt
Tel.: (02682) 631 16
Fax: (02682) 631 16 - 3300

Regionalbüro Oberösterreich

Blumauerstraße 47
4020 Linz
Tel.: (0732) 76 33
Fax: (0732) 76 33 - 4300

Regionalbüro Salzburg

Rainerstraße 25
5020 Salzburg
Tel.: (0662) 87 45 91
Fax: (0662) 87 45 91 - 5300

Regionalbüro Tirol

Fritz-Konzert-Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: (0512) 520 67
Fax: (0512) 520 67 - 6300

Regionalbüro Vorarlberg

Montfortstraße 9
6900 Bregenz
Tel.: (05574) 49 24
Fax: (05574) 49 24 - 7300

Regionalbüro Steiermark

Dietrich-Keller-Straße 20
8074 Raaba bei Graz
Tel.: (0316) 343
Fax: (0316) 343 - 8300

Regionalbüro Kärnten

Feldkirchner Straße 52
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: (0463) 58 45
Fax: (0463) 58 45 - 9300



